



**Satzung  
über den Zugang zum  
Masterstudiengang „Human Resource Management“  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 14. April 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung zum Studium
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Zugangsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Human Resource Management werden ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens siebensemestrigen Studiengang im Umfang von 210 ECTS-Punkten der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Wirtschaftspädagogik oder eines verwandten Faches sowie eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufserfahrung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 210 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

- durch den Nachweis zusätzlicher fachlich einschlägiger Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, bzw.
- durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen Zweitstudium bzw.
- durch den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit, die über die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgeht, unter den Voraussetzungen gemäß § 4.

## § 2 Bewerbung zum Studium

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Masterstudiengang Human Resource Management ist für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Fakultät für Betriebswirtschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium;
2. ein Nachweis einer berufspraktischen Erfahrung nach § 1 Satz 1;
3. ein Nachweis über den Erwerb von 210 ECTS-Punkten; sofern dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind zur Vorbereitung der Eingangsprüfung im Sinn von § 4 ein tabellarischer Lebenslauf sowie Nachweise über eine beruflich erworbene Eingangsqualifikation vorzulegen, insbesondere ein Bericht über eine einschlägige Berufstätigkeit sowie ggf. qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Weiterbildungszertifikate.

## § 3 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen sowie die Eingangsprüfung gemäß § 4 wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Prüfungskommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre zusammensetzt.<sup>2</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.<sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Prüfungskommission mit.<sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 4

#### Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS, aber weniger als 210 ECTS verfügen und die den Nachweis der fehlenden Kompetenzen nicht durch den Nachweis zusätzlicher Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, bzw. durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen Zweitstudium führen können, werden zu einer mündlichen Eingangsprüfung eingeladen, in der geprüft wird, ob durch eine Berufstätigkeit, die über die nach § 1 Satz 1 erforderliche hinausgehen muss, eine Eingangsqualifikation erworben wurde, die als gleichwertig zum Erwerb von 210 ECTS-Punkten anzusehen ist.<sup>2</sup>Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber belegen, dass sie im Zuge ihrer Berufstätigkeit daran beteiligt waren, komplexe Entscheidungen oder Führungsaufgaben vorzubereiten, umzusetzen, zu vertreten oder darüber zu berichten.

(2) Der Termin der Eingangsprüfung wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Eingangsqualifikation gemäß Abs. 1 wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

1. In welchem Ausmaß ist die Bewerberin oder der Bewerber an den genannten Entscheidungen oder Führungsaufgaben beteiligt (beratend, ausführend, verantwortlich bzw. vorbereitend, durchführend, berichtend)?
2. Wie zentral sind die genannten Anforderungen für die ausgeübte Berufstätigkeit?
3. Wie lange sind die genannten Anforderungen Bestandteil der ausgeübten Berufstätigkeit?
4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den genannten Anforderungen gerecht werden zu können (z.B. durch Weiterbildungsmaßnahmen, Selbststudium, „Selbsthilfe“ in Netzwerken)?

<sup>2</sup>Für jedes einzelne Kriterium nach Satz 1 kann pro Jahr eine Gleichwertigkeit bis zu 15 ECTS-Punkten belegt werden; für ein Jahr Berufstätigkeit kann eine Gleichwertigkeit bis zu insgesamt 30 ECTS-Punkten belegt werden.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Eingangsprüfung dauert ca. 15 Minuten. <sup>2</sup>Das Ziel liegt darin, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der ergänzenden Informationen, die in der Eingangsprüfung erhoben werden, festzustellen, ob entsprechend den Bewertungsmaßstäben gemäß Abs. 3 Satz 1 das erforderliche Niveau einer Eingangsqualifikation von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht wird.

(5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 nicht erscheint, kann keine Eingangsqualifikation nachweisen. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann sie keine Eingangsqualifikation nachweisen. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Eingangsprüfung stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und können ebenfalls keine Eingangsqualifikation nachweisen.

## § 5 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Prüfungskommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Masterstudiengang Human Resource Management zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 6 Niederschrift

Über den Ablauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 7

### Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Human Resource Management betätigt wird und die Immatrikulation unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 8

### Wiederholung

<sup>1</sup>Die Eingangsprüfung kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 18. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2011. <sup>3</sup>Die Frist für Anträge auf Bewerbung zum Masterstudiengang Human Resource Management für das Sommersemester 2011 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 21. April 2011 (Ausschlussfrist).

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Human Resource Management an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Dezember 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. April 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. April 2011.

München, den 14. April 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. April 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. April 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2011.